

# Konsolidierungsbericht 2015 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 26.04.2016

## **0 Vorbemerkung**

Das Land Berlin hat sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011<sup>1</sup> verpflichtet, einmal jährlich zum 30. April dem Stabilitätsrat einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln. Darin muss (hier für das Berichtsjahr 2015) über den tatsächlichen und den strukturellen Finanzierungssaldo berichtet werden. Außerdem ist zu erörtern, ob die Obergrenze, die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfe nach Artikel 143d Absatz 2 GG maßgeblich ist, eingehalten wurde.

## **1 Ausgangslage**

Ausgangspunkt aller weiteren Berechnungen ist das in § 3 der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 2 011,5 Mio. Euro<sup>2</sup>. Dieser Betrag ist in den Jahren 2011 bis 2020 in zehn gleichen Schritten so zurückzuführen, dass für das Jahr 2020 keine strukturelle Neuverschuldung mehr zu verzeichnen sein wird. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Obergrenze für das Jahr 2015 beläuft sich auf 1 005,8 Mio. Euro.

## **2 Haushaltsabschluss 2015**

Der vom Statistischen Bundesamt in einem für die Konsolidierungsberichte verabredeten Vorab-Verfahren festgestellte Abschluss des Berliner Haushalts 2015 weist einen Finanzierungsüberschuss von 206,1 Mio. Euro aus. Die Abweichung zum Haushaltsabschluss, wie er von Berlin gemeldet wurde (205,2 Mio. Euro), ist einerseits rundungsbedingt und andererseits bedingt durch die Hinzurechnung der haushaltstechnischen Verrechnungen zu den bereinigten Einnahmen und Ausgaben.

## **3 Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos 2015**

Dieser tatsächliche Finanzierungssaldo ist um den Saldo der finanziellen Transaktionen<sup>3</sup> und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Außerdem ist der Betrag ggf. um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit

<sup>1</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen; hier insbesondere maßgeblich §§ 1, 2 und 5

<sup>2</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 3

<sup>3</sup> Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen.

diese dem Sektor Staat zugehören. Berlin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine derartigen Einrichtungen; es sind seitdem auch keine derartigen Einrichtungen gegründet worden.

Der so errechnete Wert wird um den Betrag der konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt.<sup>4</sup> Die Anlage zur mehrfach genannten Verwaltungsvereinbarung enthält Rechenvorgaben, nach denen sich für das Jahr 2015 eine Konjunkturkomponente von 573,6 Mio. Euro ergibt.

#### 4 Tabellarische Zusammenstellung der vorgegebenen Rechenschritte zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos des Jahres 2015

	<i>in Mio. Euro</i>	
Tatsächlicher Finanzierungssaldo (§ 1 Abs. 1 VV)		206,1
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)*	-	- 77,6
Periodengerechte Abgrenzung des LFA (§ 1 Abs. 3 VV)		223,1
Einnahmen aus Konsolidierungshilfe (§ 1 Abs. 4 VV)	-	80,0
Finanzierungssalden / Einrichtungen mit Krediterm. (§ 1 Abs. 5 VV)	-	-
Konjunkturkomponente (§ 2 VV)*	-	573,6
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2015	=	- 146,8

\* zur Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente vgl. Anhang

#### 5 Gegenüberstellung

Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2015 (in Mio. Euro)	Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits 2015 (§ 4 VV, in Mio. Euro)
- 146,8	- 1 005,8

#### 6 Fazit

Die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfen maßgebliche Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist von Berlin im Berichtsjahr 2015 erneut mit beträchtlichem Abstand eingehalten worden.

#### 7 Ausblick

In den vergangenen Jahren ergaben sich für Berlin zum Teil deutliche Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem strukturellen Finanzie-

<sup>4</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 2

rungssaldo. Die Differenz ist dabei maßgeblich auf die Steuerabweichungskomponente zurückzuführen. Die Mehreinnahmen Berlins sind aber nur teilweise ein Ausdruck der guten Konjunktur, gehen vielmehr in ihrer Mehrheit auf den strukturellen Faktor eines überdurchschnittlichen Wachstums der Bevölkerungszahl in jenen Jahren zurück. In der Konsequenz werden in der Bereinigungsrechnung damit aber strukturelle als konjunkturelle Effekte erfasst.

Aufgrund der hohen Bevölkerungsdynamik ist dieser Effekt im Falle Berlins – insbesondere auch im Vergleich zu den anderen Konsolidierungsländern – besonders ausgeprägt. Er führt aufgrund der gewählten Methodik für die Bereinigungsrechnung zu einer nicht intendierten Beeinflussung der Ergebnisse.

Der beschriebene Effekt ist seit spätestens 2011 evident. Er führte aber angesichts des großen Abstands zwischen erlaubten und realisierten strukturellen Defiziten nicht zu einer Auffälligkeit Berlins, was nicht zuletzt ein Ergebnis der soliden, auf Überschüsse abzielenden Haushaltspolitik des Landes ist. Sollte der Effekt aber auch in der Zukunft in substantiellem Ausmaß eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die Bereinigungsrechnung den strukturellen Finanzierungssaldo stärker in die Nähe der ja plangemäß sinkenden zulässigen Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits bringt.

Um ein solches Risiko vollständig auszuschließen, müsste Berlin darauf verzichten, strukturell bedingte Mehreinnahmen zu verausgaben bzw. diese nur in dem Maße zu nutzen, wie es mit der Einhaltung der zulässigen Defizitobergrenze zu vereinbaren ist. Ein solches Ergebnis entspräche nicht der Intention der Verwaltungsvereinbarung, die implizit konzeptionell darauf abzielt, eine dauerhafte Verausgabung bloß konjunkturell bedingter Mehreinnahmen zu vermeiden, nicht aber die vorsichtige Veranschlagung eines strukturellen Anstiegs der Einnahmen zu blockieren.

Die weitere Entwicklung des Sachverhalts bedarf daher anhaltender Aufmerksamkeit.

## Anhang: Technische Berechnungen

### Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)

		<i>in Mio. Euro</i>
Veräußerung von Beteiligungen	+	8,7
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	343,0
Erwerb von Beteiligungen	-	142,0
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	26,2
Darlehen	-	261,2
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	- 77,7

### Ermittlung der ex post - Konjunkturkomponente (§ 2 VV) ...

	<i>in Mio. Euro</i>
ex ante - Konjunkturkomponente	- 73,5
Steuerabweichungskomponente	647,1
ex post - Konjunkturkomponente	573,6

### ... unter Verwendung der Steuerabweichungskomponente

	<i>in Mio. Euro</i>
dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	17 685,0
tatsächliche Steuereinnahmen	18 206,9
Unterschiedsbetrag I	521,9
dem Stabilitätsrat gemeldete sonstige Gemeindesteuern <sup>1</sup>	78,0
tatsächliche Steuereinnahmen / sonstige Gemeindesteuern <sup>1</sup>	97,7
Unterschiedsbetrag II	19,7
Unterschiedsbeträge I - II	502,2
Periodengerechte Abrechnung des LFA	223,1
anzurechnende Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene	- 78,1
Steuerabweichungskomponente	= 647,1

<sup>1</sup> ohne kleine und sonstige Gemeindesteuern